

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 33

Freiburg i. Br., 15. Oktober

1936

Inhalt: Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands. — Messapplikation an Allerseelen. — Vermögen der Stadt- und Landkapitel im Badischen Anteil der Erzdiözese. — Abgabe von kirchlichen Paramenten und Geräten an ärmere Kirchengemeinden. — Direktorium und Personalschematismus 1937. — Genealogische und erbbiologische Aufnahme der badischen Bauerngeschlechter durch den Reichsnährstand, Landesbauernschaft Baden. — Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters. — Verzicht. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Zum Schutze der Bekenntnisschule.

Geliebte Diözesanen!

Gegenwärtig ist in deutschen Landen ein Kampf um die höchsten und heiligsten Güter entbrannt. Zu den Gütern, die wir von unseren Vorfahren ererbt haben und als heiliges Vermächtnis schätzen und schützen, gehört die Bekenntnisschule.

Leider sind im Laufe des letzten Jahres schwere Eingriffe in den Bestand der Bekenntnisschule in einigen Ländern (Bayern, Württemberg, Hessen) erfolgt. Leider versuchen Gegner der konfessionellen Schule vielfach die noch bestehenden Bekenntnisschulen innerlich auszuhöhlen. Es mehren sich die Klagen über unchristliche Neußerungen durch einzelne Lehrpersonen, Klagen über Neußerungen, durch die die religiösen Gefühle der Kinder schwer verletzt werden. Hier und da hat man religiöse Bilder und Kreuzsigne aus den Schulen entfernt. Durch Lehrbücher und Lehrpläne wird in manchen Fächern die Bekenntnisschule ihres christlichen Charakters entkleidet.

Da sehen wir Bischöfe es als eine Pflicht unseres Amtes an, Euch ein aufklärendes Wort über die Bekenntnisschule zu sagen, damit Euch in einer Zeit ernster Entscheidungen klare Wegweisung nicht fehle.

I. Die Bekenntnisschule zu fordern, ist für die Katholiken Gewissenspflicht.

Das ist der Kernpunkt dieses unseres Hirtenwortes. Unser hl. Vater, Papst Pius XI., sagt in seinem großen

Weltrundschreiben über „die christliche Erziehung der Jugend“ vom 31. Dezember 1929 Folgendes: „Alles, was die Gläubigen unternehmen zur Förderung und Verbreitung der katholischen Schule im Interesse ihrer Kinder, ist im wahren Sinne religiöse Tat. . . . Wenn also die Katholiken irgend eines Landes sich bemühen, die katholische Schule ihren Kindern zu sichern, so üben sie damit nicht eine politische Parteitätigkeit aus, sondern erfüllen eine unerlässliche Gewissenspflicht ihrer Religion“.

Die hl. Kirche ist kraft der ihr vom Sohne Gottes selbst gegebenen Sendung berufen und berechtigt zu erklären, wo und wann eine Gewissensforderung vorliegt. Sie ist ja die oberste Lehrerin in Glaubens- und Sittensachen. Nun hat die Kirche in klarer Sprache es allen Katholiken zur Gewissenspflicht gemacht, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Sie hat das schon früher des öfteren getan. Sie tat es in unserer Zeit in folgenden eindeutigen Sätzen des kirchlichen Gesetzbuches: „Alle Gläubigen sind von Jugend auf so zu unterrichten und zu erziehen, daß ihnen nicht nur nichts beigebracht wird, was der katholischen Religion und Sittlichkeit zuwider ist, sondern daß die religiöse und sittliche Erziehung die erste Stelle einnimmt“ (can. 1372 § 4). — Zugleich wird den Eltern und ihren Stellvertretern eingeschärft, daß sie das Recht und die schwerste Gewissensverpflichtung haben, für die christliche Erziehung

ihrer Kinder zu sorgen (can. 1372 § 2). Das ist der Grundsatz des kirchlichen Rechtsbuches.

Immer wieder ruft die Kirche das Verantwortungsbewußtsein ihrer Gläubigen in einer so wichtigen Sache wach. In seiner Erziehungsenzyklika sagt der hl. Vater Papst Pius XI. ausdrücklich: „Unzulässig für Katholiken ist auch eine solche gemischte Schule . . . worin man den Kindern zwar einen eigenen Religionsunterricht erteilen läßt, alle übrigen Unterrichtsstunden . . . für alle Schüler, Katholiken wie Nichtkatholiken gemeinsam gegeben werden“.

Mit diesen klaren Worten des hl. Vaters ist auch die sogenannte „deutsche Gemeinschaftsschule“ als für die Katholiken unzulässig erklärt. Sie ist ungenügend. Denn es genügt nicht, daß in einer Schule Religionsunterricht erteilt wird, sondern „der ganze Unterricht und die ganze Schulordnung: Lehrpersonen, Lehrpläne und Bücher müssen in allen Unterrichtsfächern dem christlichen Geist entsprechen.“

Wer so ernste Erklärungen hört, der muß sich sagen: es müssen doch sehr gewichtige Gründe sein, die die Kirche veranlassen, ein so klares und eindringliches Verbot auszusprechen. So ist es in der Tat. Ihr alle kennt den Grund. Das höchste Gut, das die Eltern ihren Kindern mitgeben können, ist unser heiliger katholischer Glaube. Er ist entscheidend für Zeit und Ewigkeit. Für die Erhaltung dieses heiligen Glaubens hat die Kirche durch die Jahrhunderte gebetet, gekämpft und gelitten; dafür sind die hl. Märtyrer freudig in den Tod gegangen; dafür haben unsere Väter im Kulturkampf die schwersten Opfer gebracht. Was der Glaube an Licht und Kraft und Trost bedeutet, das erfährt ihr selbst immer wieder tagtäglich und besonders in den schwersten Stunden eures Lebens. Wer inne geworden ist, welche Werte der heilige Glaube in sich schließt, der vermag zu begreifen, warum die Kirche so sorgsam darüber wachen muß, daß dieser kostbare Schatz nicht verloren geht und keinen Schaden leidet. „Denn was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ (Matth. 16, 26). Wer den ganzen tiefen Ernst dieses Christuswortes erfährt, kann die tiefe Sorge und Gewissensnot katholischer Eltern um das Heil der Seele ihrer Kinder verstehen, wenn sie gezwungen werden, ihre Kinder nichtkatholischen Schulen anzuvertrauen.

Dieser Glaube aber ist in der Gemeinschaftsschule gefährdet. Selbst wenn man es verhindern würde, daß das katholische Glaubensgut in den zarten Kinderherzen durch offene Angriffe bedroht wird, so ist eine andere nicht minder schlimme Gefährdung nicht zu

vermeiden. Der ärgste Feind des Glaubens ist die religiöse Gleichgültigkeit, der Indifferentismus: das ist jener Geist, der im praktischen Leben ohne die geoffenbarte Religion glaubt auskommen zu können; jener Geist, dem es gleichgültig scheint, ob man Katholik, Protestant oder Deutschgläubiger sei. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es nichts, was den Glauben so sicher tötet, wie dieser Geist der religiösen Lauheit und Kälte.

Das ist aber der Geist der Gemeinschaftsschule! Wie sieht es denn in einer solchen Schule aus? Außer im Religionsunterricht darf kein echt christliches Gebet gesprochen werden, kein Wort gesagt werden von Christus und seiner hl. Kirche unter dem Vorgeben, damit nicht Gefühle Andersdenkender verletzt werden. Welchen Einfluß muß eine solche Atmosphäre auf zarte Kinderseelen üben! Wie muß auf sie dieser Geist wirken, der in einem deutlichen Gegensatz steht zu dem Geiste des Elternhauses und des Religionsunterrichtes! Werden nicht im Laufe der Zeit zahlreiche Kinder dieser Gefahr des Indifferentismus zum Opfer fallen, der schon so vielen Erwachsenen den Glauben raubte?

Dazu kommt ein anderes. Nach Gottes heiligem Willen soll das Kind heranwachsen zu einem Menschen, dessen ganzes Leben und Wirken von der Religion getragen und geformt sein muß. Kann das die Gemeinschaftsschule erreichen? In der Gemeinschaftsschule wird das Leben nach anderen Maßstäben bewertet als im Religionsunterricht und im Elternhaus. So erleben die Kinder in dieser Schule die Trennung von Religion und Leben tagaus und tagein. Diese Schule tut nichts, um die so wichtige und entscheidende Aufgabe zu lösen, Religion und Leben zur kraftvollen Einheit zu verbinden. Was Wunder, wenn da Menschen der Halbheit, der Zwiespältigkeit entstehen; Menschen, die vielleicht in ihrem Herzenskammerlein und ihrer Familie noch etwas auf Religion halten, für deren übriges Leben aber Religion zur Nebensache herabgeunken ist.

Nach diesen Beobachtungen richtet sich die Stellungnahme unserer Kirche. Weil sie es ernst nimmt mit dem Gnadeneruf Gottes, Christus in den Menschen zu gestalten (Gal. 4, 19), daher lehnt sie aus tiefster Gewissensverpflichtung die Gemeinschaftsschule ab.

Die Hirten der Kirche würden ihrer heiligen Amtspflicht untreu, wenn sie nicht mit allem Nachdruck für die Erhaltung der katholischen Schule einträten. Die Eltern könnten die Verantwortung, die sie vor Gott für die Seelen ihrer Kinder haben, nicht tragen, wenn sie die katholische Bekenntnisschule preisgäben. Das katholische deutsche Volk müßte seine Vergangenheit und seine tiefste

Ueberzeugung vergessen, wenn es nicht wie ein Mann die Erhaltung der katholischen Schule fordern würde.

Das Eintreten für diese Schule ist also nicht Starrsinn, nicht Ausfluß von Machtgelüsten; es ist nichts anderes als die Erfüllung einer Gewissensverpflichtung.

Wenn Gewissensfreiheit in deutschen Landen kein bloßes Wort ist, so darf man diese Forderung der Bekenntnisschule, die vom katholischen Volk aus Gewissenspflicht gestellt wird, nicht überhören. Dann darf es nicht geschehen, daß abertausende treuer katholischer Deutscher in größte Gewissensnot getrieben werden.

Noch ein zweiter hoch bedeutsamer Grund stützt unsere Forderung:

II. Die Katholiken fordern die katholische Bekenntnisschule auch im Namen des Rechtes und der Vertragstreue.

„Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten“, sagt ein altes Wort. Diejenigen Völker gehen zu Grunde, in denen Recht und Treue ein leerer Wahn würde.

Die Bekenntnisschule ist im deutschen Recht fest verankert. Der Führer hat in feierlicher Stunde vor aller Welt ausgesprochen, daß „die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums sieht“. „Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren; ihre Rechte sollen nicht angetastet werden... Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat“.

Zu Auswirkung dieses Bekenntnisses hat das Deutsche Reich bereits am 20. Juli 1933 im Reichskonkordat einen feierlichen Vertrag mit dem Hl. Stuhl geschlossen, in dem es „der katholischen Kirche den ihr zukommenden Einfluß auf Schule und Erziehung“ unmißverständlich einräumte. Artikel 23 des Reichskonkordates enthält den inhaltschweren und klaren Satz: „Die Beibehaltung und Neuerrichtung katholischer Volksschulen bleibt gewährleistet“. In Artikel 24 heißt es: „An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und die Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen“. Daher sollen diese Lehrer eine Ausbildung erhalten, die sie befähigt, diesen „besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen“.

Damit steht die katholische Bekenntnisschule auf dem Felsenrund des Rechtes. Sie ist in einem internationalen Vertrag verankert, der reichsgefähliche Geltung

hat. Wenn wir daher verlangen, daß katholische Kinder von katholischen Lehrern im Geiste und nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichtet und erzogen werden, so verlangen wir nur unser vertraglich verbrieftes Recht.

Niemand von uns glaubt, daß in deutschen Landen heilige Verträge mißachtet werden. Wir wissen, daß Treue zum gegebenen Wort und zum abgeschlossenen Vertrag und Einstehen für das Recht zu den schönsten Eigenschaften des deutschen Volkes gehören. Wir vertrauen daher, daß die Reichsregierung auf Grund der von ihr eingegangenen Verpflichtung die Versuche, mit unzulässigen Mitteln die Konfessionsschule zu bekämpfen, mißbilligt und abstellt.

Nun ein Wort über

III. Die Einwände, die gegen die Bekenntnisschule erhoben werden. Sie sind haltlos.

a) Man sagt: „Die Bekenntnisschule treibt einen Keil in die Volksgemeinschaft“. Das ist eines jener Schlagworte, die man tausendmal wiederholt, um die Massen auf Irrwege zu verleiten.

Geliebte Diözesanen! Laßt euch nicht durch Schlagworte betören! Wodurch ist denn das deutsche Volk und Deutschland groß geworden? War es nicht die innige Vermählung von deutschem Wesen mit christlichem Glauben, die das einige deutsche Reich schuf und das deutsche Volk zu den gewaltigen, in aller Welt anerkannten Kulturleistungen befähigte? War es nicht die felsenfeste Treue zu Christus und zum vollen lebendigen Christentum? Zu Christus und seiner Kirche?

Auch heute noch ist das Christentum, wie der Führer treffend sagt, „das unerschütterliche Fundament des sittlichen und moralischen Lebens unseres Volkes“. Fundamente schützt man vor Zerstörung; man tut alles, um ihre Tragfähigkeit zu erhalten. Wie aber soll das Christentum die ihm zugedachte wichtige Aufgabe erfüllen, wenn es nicht in den Herzen der deutschen Menschen in unberührter Reinheit lebendig ist, wenn es nicht von Jugend auf tief in die Seele der Kinder hineingesenkt wird.

Das aber ist Aufgabe und Ziel der Bekenntnisschule, der katholischen Schule. Diese ist wahrlich keine Feindin der Volksgemeinschaft. Wo wird die Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland tiefer verwurzelt, wo das Verantwortungsgefühl für die Volksgemeinschaft und den Staat besser begründet, wo die Pflicht der Treue und des Opferstuns für das Gemeinwohl klarer erkannt als dort, wo die Menschen von Jugend auf gelernt haben, aus Treue zu unserem Herrgott dem Volk und Vaterland die Treue zu halten?

b) Weiter sagen unsere Gegner: die unselige Religionspaltung werde durch die Bekenntnisschule vertieft. Dazu bemerken wir Folgendes: Die Glaubenspaltung ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, die schmerzlichste Wunde am deutschen Volkskörper. Aber keine irdische Macht ist in der Lage, dieses deutsche Schicksal zu wenden. Das hat die Geschichte erwiesen; das haben die führenden Männer klar erkannt und ausgesprochen. Die Geschichte zeigt, daß Gewaltanwendung in Sachen der Religion immer zu den schlimmsten Kämpfen und damit zur Zerreißung der Volksgemeinschaft führt. Auch ein Versuch, durch die Gemeinschaftsschule dem Volke langsam seine angestammte Religion zu nehmen oder auch nur eine Vermischung der Glaubensbekenntnisse herbeizuführen, führt zur Vertiefung der Spaltung; denn es wird notwendig eine feste Abwehrhaltung des ganzen gläubigen Volkes hervorrufen.

Durch die Bekenntnisschule aber wird die religiöse Ueberzeugung gestärkt und Ehrfurcht vor der aufrichtigen religiösen Ueberzeugung anderer geweckt. In der Gemeinschaftsschule wird dagegen dadurch, daß die Kinder, die sonst gemeinsam unterrichtet werden, nur für die Religionsstunde getrennt werden, die konfessionelle Spaltung des deutschen Volkes den Kindern immer wieder zum Bewußtsein gebracht.

c) Um die Bekenntnisschule zu bekämpfen, werden von den Gegnern noch die scheinbaren Vorzüge der Gemeinschaftsschule besonders hervorgehoben.

Man sagt, die Gemeinschaftsschule sei billiger — die Statistik zeigt, daß die großen Bekenntnisschulländer keine höheren Lasten zu tragen haben, als die Gemeinschaftsschulländer. Sollte das wirklich ein maßgebender Grund sein, wo man in Bayern jährlich gegen anderthalb Millionen Mark auszugeben bereit ist, um katholische Schwestern aus ihrer Lebensarbeit zu entfernen?

Man spricht von kürzeren Schulwegen. Das mag hier und da der Fall sein. Allein, wo es um so hohe Güter geht, werden die Eltern und Kinder wie bisher gern ein Opfer bringen.

Man sagt, es werde praktisch kaum etwas geändert; der Religionsunterricht bleibe ja, in einer großen Zahl von Gemeinden gehörten die Kinder ohnehin dem gleichen Bekenntnis an. Wenn dem so ist, dann fragen wir, warum dann die Umwandlung in Gemein-

schaftsschulen? Kann das dann einen anderen Sinn haben, als den Einfluß des Christentums in der Schule zu schmälern, einzuengen und ganz auszuschalten?

Man sagt, die Gemeinschaftsschule ermögliche größere und besser gegliederte Schulsysteme und damit eine bessere Bildung. Auch das ist nur auf einzelne größere Orte anzuwenden. Ueber die Hälfte aller deutschen Volksschulen sind ein- oder zweiklassige Schulen. Haben sich diese etwa nicht bewährt? Haben nicht die einklassigen Schulen auch in unübersehbarer Zahl tüchtige Menschen vorgebildet? Sind die großen Schulsysteme wirklich immer Stätten besserer Bildung? Ist denn Bildungserwerb eine Sache der äußeren Organisation?

Geliebte Diözesanen! Alle Versuche und Bestrebungen, um die Bekenntnisschule zu beseitigen und für die Gemeinschaftsschule mit allen Mitteln Propaganda zu machen, erfüllt das Herz Eurer Bischöfe mit tiefstem Schmerz und größter Sorge. Was soll aus der katholischen Jugend werden, wenn man durch die Entchristlichung der Schule das religiöse Paradies kindlicher Seelen zerstört.

Ihr, christliche Eltern, müßt einmal vor Gott Rechenschaft für die Erziehung eurer Kinder ablegen. Wir wissen, daß euch selbst nichts so sehr am Herzen liegt wie die katholische Erziehung eurer Kinder. Darum werdet ihr auch, falls in einigen Gegenden unerwartet eine Abstimmung oder Einschreibung für die Gemeinschaftsschule angeordnet wird, euch nicht überrumpeln und einschüchtern lassen, sondern als katholische Eltern eure Pflicht tun und mutig und entschlossen für die Erhaltung der Bekenntnisschule eintreten. Die katholische Erziehung hat euch selbst glücklich und seelisch reich gemacht. Sie soll auch der große Schatz eurer Kinder bleiben.

Wenn das treue Festhalten an der Bekenntnisschule Opfer von euch fordert, bringt sie gern; es geht ja um die Seele eurer Kinder. Wenn man euch deswegen als schlechte Deutsche schmäh, so wisset ihr, daß solche Verdächtigung durch und durch unwahr ist; darum weist sie mit Würde zurück. Ihr wißt, daß ihr durch die Erhaltung der Bekenntnisschule am besten das wahre Wohl von Heimat und Volk fördert.

Gott gebe dazu Kraft und Gnade. Mit uns erhebt darum eure Hände zum Gebet. Tag für Tag soll unser Flehen zum Himmel dringen:

Herr, erhalte uns und unseren Kindern den katholischen Glauben;

Herr, erhalte uns und unseren Kindern die katholische Schule.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Erzdiözese Freiburg: † **Conrad**, Erzbischof.

(Ord. 30. 9. 1936 Nr. 13245.)

Messapplikation an Allerseelen.

Der Hl. Stuhl hat auch für dieses Jahr gestattet, daß alle Priester in Deutschland die 2. und 3. hl. Messe am Allerseelentage ad intentionem offerentium applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien für diese beiden Messen dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Erzdiözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Die hl. Messen sind nach Intentionen zu lesen, die der hochwürdigste Herr Ordinarius für diesen Zweck bereit hält.

Die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien wollen ihre Hilfsgeistliche und etwaige andere in ihrer Pfarrei wohnende Geistliche auf dieses Indult aufmerksam machen.

Sie werden ferner ersucht, bis zum 15. November an das zuständige Dekanat zu berichten, welche Herren der Pfarrei von diesem Indult Gebrauch gemacht haben und ob sie eine oder zwei Intentionen ad intentionem Ordinarii persolvieren haben.

Die Erzb. Dekanate selbst werden ersucht, bis zum 25. November das Ergebnis uns mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 30. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1936 Nr. 8425.)

Vermögen der Stadt- und Landkapitel im Badischen Anteil der Erzdiözese.

Durch §§ 4, 7 Abs. 2 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, Bad. Anteils, vom 27. Februar 1934 (Amtsblatt 1934 S. 195 ff.) und § 3 der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrates vom 30. März 1934 (Amtsbl. 1934 S. 203 ff.) wurde die Aufsicht über das Vermögen der Stadt- und Landkapitel im Badischen Anteil der Erzdiözese dem Erzb. Oberstiftungsrat übertragen. Die Dekanate werden deswegen angewiesen, in Vermögensangelegenheiten die Berichte künftig an den Erzb. Oberstiftungsrat zu richten. Die Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen der Kapitel wird von der beim Erzb. Oberstiftungsrat bestehenden Rechnungsabhör vorgenommen werden (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. März 1934).

Der Erzb. Oberstiftungsrat ist ermächtigt, für die in § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 30. März 1934 bezeichneten Rechtsgeschäfte die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zu erteilen.

Soweit die Vorschriften des § 16 der Satzung der Dekanate und Kapitel der Erzdiözese Freiburg vom 15.

November 1932 mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, treten sie außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 10. 1936 Nr. 14606.)

Abgabe von kirchlichen Paramenten und Geräten an ärmere Kirchengemeinden.

Manche Kirchen verfügen über kirchliche Gebrauchsgegenstände (Paramente, kirchliche Geräte, Missalien), die in der eigenen Kirche nicht mehr verwendet werden, durch deren Ueberlassung man aber ärmeren Kirchengemeinden einen großen Dienst erweisen könnte.

Wir ersuchen deswegen die Erzb. Pfarrämter und Kuratien, ihre Bestände an kirchlichen Gebrauchsgegenständen nach dieser Richtung einmal einer genauen Prüfung unterziehen und Entbehrliches und noch Verwendbares uns zur Weitergabe an arme Pfarrkirchen überlassen zu wollen. — Etwa notwendige Instandsetzungen würden durch uns erfolgen.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 10. 1936 Nr. 14276.)

Direktorium und Personalschematismus 1937.

Bis zum 1. November ds. Jrs. ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (brošiert oder gebunden und durchschossen) und wieviele Schematismen von der Kapitelsgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Ausgaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betr. Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnissen der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekane gebeten, die Listen, die im letzten Jahr zum Versand der Direktorien und Personalschematismen gedient haben und für denselben Zweck wieder Verwendung finden sollen, sobald wie möglich an unsere Expeditur zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 5. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 10. 1936 Nr. 14 148.)

Genealogische und erbbiologische Aufnahme der badischen Bauerngeschlechter durch den Reichsnährstand, Landesbauernschaft Baden.

Der Reichsnährstand — Landesbauernschaft Baden — führt im Auftrage des Reichsbauernführers eine genealogische und erbbiologische Aufnahme der badischen Bauerngeschlechter durch. Die umfangreichen Arbeiten werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt, die zu diesem Zwecke von der Landesbauernschaft einen sog. „Mitarbeiterausweis“ erhalten, der auf der Innenseite mit einem Lichtbild des Inhabers, dem Siegel der Landesbauernschaft sowie dem Faksimile des Landesbauernführers versehen ist. In dem Ausweis ist weiter jeweils angegeben, für welches Bauerngeschlecht die Familien- und Hofgeschichte von dem Inhaber zu bearbeiten ist.

Wir ersuchen die Pfarrämter, den Inhabern der Mitarbeiterausweise für die von ihnen zu bearbeitenden Fälle im Hinblick auf die Bedeutung dieser Arbeiten gebührenfreie Einsicht in die Kirchenbücher zu gewähren.

Freiburg i. Br., den 3. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1936 Nr. 14 186.)

Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters.

Der Breisgauer Verein Schauinsland Freiburg i. Br. bietet das im Selbstverlag erschienene Werk:

„Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters“. Seine Geschichte, die Ursachen seines Zerfalls und die Maßnahmen zu seiner Wiederherstellung; zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Baues selbst, von Professor Dr. h. c. Fritz Geiges zu stark ermäßigtem Preise an. Das Werk umfaßt 388 Seiten in Großoktav mit 902 Abbildungen, die vorzüglich wiedergegeben sind. Das Werk ist in seiner Art unerreicht und behandelt den Fensterschmuck, der zum wertvollsten des Münsters gehört, in geschichtlicher und künstlerischer Hinsicht. Es enthält auch wertvolle Beiträge zur Baugeschichte des Münsters.

Das Werk kann durch den Buchhandel oder direkt vom Verein, Herrn Josef Wohleb in Freiburg (Colombistraße 3) bezogen werden. Der Preis beträgt für das

gebundene Exemplar M 9.60, für das ungebundene M 6.80.

Im Hinblick auf den Gegenstand, der zur Darstellung kommt, auf die auf langer Forschertätigkeit beruhende Arbeit und den billigen Preis kann das Werk zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Josef Heiberger auf die Pfarrei Winterpüren mit Wirkung vom 1. November d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ludwig Eiermann auf die Pfarrei Hettigenbeuern mit Wirkung vom 10. November d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen.

- 6. Okt.: Theodor Söhner, Vikar in Winterpüren, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
- 15. „ Dr. Alfons Veil, Pfarrverweser in Tiefenbach, als Pfarrkurat nach Heidelberg, St. Albert.
- 15. „ Erhard Blesch, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Pfarrkurat nach Mannheim-Neinau.
- 15. „ Eugen Ehinger, Vikar in Elchesheim, i. g. E. nach Elzach.
- 15. „ Oswald Haug, Vikar in Freiburg i. Br., St. Konrad, als Pfarrverweser nach Waldkirch, Def. Waldshut.

Sterbfälle.

- 7. Juli: Wilhelm Schmidt, Erzb. Bauinspektor in Heidelberg.
- 2. Okt.: August Wasmer, resig. Pfarrer von Oberweier, früher Kreis Schulrat, Professor und Direktor der Lehrerbildungsanstalten Ettlingen und Meersburg, † in Freiburg i. Br.
- 4. „ Karl Ruf, res. Pfarrer von Bombach, † in Nußloch.

R. I. P.

